



---

## Gewässerordnung für den Vereinsteich Müssen

### 1. Ausweispapiere

Bei der Ausübung des Angelsports sind folgende Ausweispapiere mitzuführen:

- der gültige Jahresfischereischein
- der Fischerei-Erlaubnisschein des Vereins
- der Sportfischerprüfungsausweis
- die Gewässerordnung

### 2. Fischereiaufsicht

a. Den amtlichen Fischereiaufsehern der unteren Fischereibehörde, den Fischereiaufsehern des Vereins und den Polizeiorganen sind auf Verlangen vorzuzeigen:

- die unter 1. aufgeführten Ausweispapiere
- die Angelgeräte
- der Fang
- die zur Angelei mitgebrachten Behälter

b. Den Anordnungen der unter 2.a. aufgeführten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

c. Der Gewässervermieter darf die Vereinszugehörigkeit überprüfen.

### 3. Fischfrevel

Jeder Sportangler ist verpflichtet, auf Fischfrevel zu achten und hat, möglichst unter Zuhilfenahme der unter 2.a. genannten Personen, zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen.

### 4. Uferbetretung

a. Der Inhaber des Fischerei-Erlaubnisscheines ist berechtigt, das Ufer des Vereinsteiches Müssen zur Ausübung des Fischfanges zu betreten. Dieses Recht gilt nicht für Begleitpersonen. Das Betreten geschieht auf eigene Gefahr.

b. Das Befahren der Ufergrundstücke ist nur bei witterungsbedingtem Zustand des Geländes erlaubt. Es darf kein bereits Angelnder gestört werden. Das Fahrzeug muss schnellstens zurück auf die ausgewiesenen Parkplätze gefahren werden.

5. Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind dem Vorstand umgehend zu melden. Nur sofortige Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen.

### 6. Angelplatz

Hier ist auf größte Sauberkeit zu achten. Flaschen, Plastikbecher und sonstiger Müll sind von den Mitbringern wieder mitzunehmen. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sichtbare Unordnung, gleich ob von ihm oder von Vorgängern verursacht, sofort zu beseitigen.

### 7. Arbeitsdienst

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, pro Kalenderjahr einen Arbeitsdienst am Vereinsgewässer zu leisten. Die Termine hierzu werden mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben. Der Arbeitsdienst kann auch außerhalb der festgelegten Termine nach Rücksprache mit dem Vorstand abgeleistet werden. Bei nicht geleistetem Arbeitseinsatz muss ein zusätzlicher Beitrag gezahlt werden. Kinder, Rentner, Körperbehinderte und passive Mitglieder müssen keinen Arbeitsdienst leisten.

## 8. Allgemeines

- a. Es darf mit nicht mehr als 2 Handangeln gefischt werden. Beide Angeln müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden und dürfen nicht weiter als 20 m voneinander entfernt liegen. Unbeaufsichtigtes Gerät wird durch die Fischereiaufseher sichergestellt.
- b. Jugendliche dürfen erst mit 2 Handangeln fischen, nachdem sie die Sportfischereiprüfung bestanden haben.
- c. Das Hältern von Fischen in Setzkeschern oder anderen Behältnissen ist gesetzlich untersagt.
- d. Nicht gestattet sind:
  - das Legen von Aalkörben, Grundschnüren und Reusen
  - das Köderauslegen mit Hilfe von Modell-Motorbooten o.a.
  - das Reißen der Fische mit großen Angelhaken
  - das Anfüttern; ausgenommen hiervon sind täglich 1 Liter Maden, 1 Liter Mais oder 1 Liter Boilies
  - das Zelten; ausgenommen hiervon sind Schirmzelte

## 9. Raubfischfang

Von den genehmigten zwei Angelruten darf nur eine Rute für den Raubfischfang verwendet werden. Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist gesetzlich untersagt. Fischarten, die einem Mindestmaß unterliegen, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden. Das Mitbringen von Köderfischen aus anderen Gewässern ist verboten. Köderfischsenken mit einer Größe von maximal 1 x 1 m und einer Maschenweite von maximal 0,8 cm sind erlaubt. Während der Schonzeiten von Hecht und Zander ist das Blinkern oder die Verwendung von anderen Kunstködern untersagt.

## 10. Behandlung des Fanges

Die Behandlung der gefangenen Fische richtet sich nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Verstöße hiergegen können eine strafrechtliche Ahndung zur Folge haben.

## 11. Begrenzung des Fanges

Es ist dem Angler untersagt, an einem Tag mehr als 3 Hechte oder 3 Zander oder 3 Forellen oder 3 Schleien oder 3 Karpfen oder insgesamt 3 dieser Fischarten oder mehr als 15 Pfund dieser oder anderer Fischarten zu fangen. Ausnahme nur, wenn durch den zuletzt gefangenen Fisch die 15-Pfund-Grenze überschritten wird.

## 12. Verwertung des Fanges

Fischverkäufe oder Tausch gegen Sachwerte sind nicht gestattet.

## 13. Mindestmaße und Schonzeiten

Hecht 50 cm, Zander 45 cm; der Graskarpfen ist ganzjährig geschont. Ansonsten gelten die gesetzlich festgelegten Mindestmaße und Schonzeiten.

## 14. Nachtangeln ist nur für Vereinsmitglieder erlaubt. Jugendliche dürfen nachts nur in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitgliedes angeln. Jedem volljährigen Vereinsmitglied ist es gelegentlich erlaubt, einen Gastangler mit zum Nachtangeln zu nehmen. Wird über 24.00 Uhr hinaus geangelt, benötigt der Gastangler 2 Tagesscheine. Vereinsmitglieder, die nachts Gastangler mit zum Teichnehmen, sind auch für diese verantwortlich.

## 15. Unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen die Vereinsdisziplin, Satzung oder Gewässerordnung sind dem Vorstand umgehend, möglichst schriftlich unter Angabe von Zeugen, zur Kenntnis zu bringen und werden geahndet.

Januar 2016

Der Vorstand